

ÖJZ

Anmerkung:

Im gegenständlichen Verfahren hatte sich der OGH erstmals mit der – für den Ausgang des Verfahrens zentralen – Frage zu befassen, ob durch die Zulassung eines Studierenden zum Studium und die Bezahlung des Studienbeitrags durch den Studierenden ein vertraglicher Anspruch des Studierenden gegenüber der Universität begründet wird, aus dem ein Recht des Studierenden bzw die Pflicht der Universität, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen für bestimmte Lehrveranstaltungen anzubieten, abgeleitet werden kann.

Der OGH bestätigte dabei seine bisherige Rsp¹⁾, wonach im Fall der Tätigkeit der Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung nur der Bund – nach den Bestimmungen des AHG – haftet, nicht aber die Universität selbst oder eines ihrer Organe. So betonte das Höchstgericht explizit, dass schon nach dem Wortlaut des § 51 Abs 1 UG 2002 die Vollziehung der Studienvorschriften zur Hoheitsverwaltung zählt, und ließ keinen Zweifel daran bestehen, „dass jedenfalls die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs, die Erstellung der Studienpläne und die Regelung der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen zu den ‚Studienvorschriften‘ gehören“.

Das vom Kläger vorgebrachte Argument, dass die Studienbeiträge zwar an den Bund zu leisten, aber von den Universitäten einzuheben sind und bei diesen verbleiben, konnte für den OGH zu Recht nichts daran ändern, dass die Vergabe von Studienplätzen nach der gesetzlichen Regelung keinen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Universität und dem Studierenden begründet. Dies unter der gleichzeitigen Klarstellung, dass seine Entscheidung zur „Autobahnmaut“²⁾, in welcher der OGH vom Vorliegen eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen dem Straßenerhalter und dem „Entgelt“ in Form von Maut bezahlenden Straßenbenützer ausging, im gegenständlichen Fall gerade nicht heranzuziehen ist, zumal der explizit anders lautende Wortlaut keinerlei Ansatzpunkt für die Annahme der Begründung eines Vertrags zwischen einer Universität und einem Studierenden, welcher Studienbeitrag an diese leistet, bietet. Diese Rechtsansicht des OGH wird auch durch die im gegenständlichen Fall nicht zur Begründung herangezogene E zum „ORF-Programm-entgelt“, das vom OLG Wien³⁾ als privatrechtliches Entgelt beurteilt wurde, untermauert, legt doch § 31 ORFG – ganz anders als § 91 UG 2002 – bereits im Wortlaut das privatrechtliche Verhältnis zwischen ORF und dem zur Zahlung des „Programm-entgelts“ Verpflichteten nahe.⁴⁾

Aus der vorliegenden E folgt somit, dass eine zivilrechtliche Haftung der Universität und ihrer Organe aus dem gesetzwidrigen Vollzug der Studienvorschriften ausgeschlossen ist. Vielmehr haftet bei schuldhafter Schadenszufügung in Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgaben dem Verletzten gegenüber gem § 49

Abs 2 UG 2002 nur der Bund im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des AHG.

Da neben der Universität auch die Republik Österreich als Zweitbeklagte vom Kläger in Anspruch genommen wurde, wird das gegenständliche Verfahren Letzterer gegenüber wieder in erster Instanz seine Fortsetzung finden. Der Ausgang dieses Verfahrens wird nicht zuletzt maßgeblich von der Beurteilung der Rechtsfrage abhängen, ob § 54 Abs 8 Satz 2 und 3 UG 2002 eine Schutznorm darstellt, die eine Pflicht zum Handeln für die Universitäten normiert; dies vor allem vor dem Hintergrund der bisher stRsp⁵⁾, nach welcher die übertretene Norm gerade die Verhinderung eines Schadens wie des eingetretenen intendiert haben muss, da andernfalls der für einen allfälligen Amtshaftungsanspruch erforderliche Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht gegeben wäre. Nach dem Gesetzeswortlaut könnte dies hier durchaus zweifelhaft sein, da die Universitäten bei der Festlegung von Verfahren zur Vergabe der Plätze lediglich zu „beachten“ haben, dass den bei einer Lehrveranstaltungsanmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

Doch selbst unter der Annahme des Vorliegens einer Schutznorm zugunsten der Studierenden – wogegen uE bereits der Wortlaut der Norm spricht – bestünde der Anspruch des Klägers nur unter der Voraussetzung der Bejahung eines Verschuldens der Universität zu Recht. Dies nicht zuletzt in Anbetracht des Umstandes, dass es sich im gegenständlichen Fall um Studienplätze in einem Abschnitt des Studiums der Humanmedizin handelte, bei dem Lehrveranstaltungen „am Patientenbett“ angeboten werden, somit naturgemäß eine beschränkte Platzanzahl aufgrund der knappen Ressourcen bestand. Sollte die Durchsetzung des Klagsanspruchs gegen die Republik Österreich im fortgesetzten Verfahren nicht bereits am fehlenden Schutznormcharakter des § 54 Abs 8 UG 2002 scheitern, so dürfte wohl der Klärung des Verschuldens zentrale Bedeutung für den Verfahrensausgang zukommen.

*Elke Standekker, Abteilung Recht
an der Medizinischen Universität Graz
Georg Streit, RA in Wien*

1) Vgl bereits OGH 4. 4. 2006, 1 Ob 18/06p, RdW 2006, 625 = zhr 2006, 133 = ZVR 2007/50 mwN.

2) OGH 22. 2. 2001, 2 Ob 33/01 v, EvBl 2001/124 = ecollex 2001/176 = ZVR 2001/53 = JAP 2001/2002, 118 = JBl 2001, 453 = RdW 2001/436 = SZ 74/25, jeweils mwN unter Verweis auf VwGH 27. 2. 1998, 98/06/0002, VwStg 14.848 A/1998.

3) 28. 11. 2003, 3 R 94/03w.

4) Der OGH selbst musste in seiner E 6. 10. 2005, 6 Ob 69/04x, Zak 2006/51 über die Revision gegen das in FN 4 angeführte Berufungs-urteil zu dieser Frage nicht Stellung nehmen, hielt aber bereits im 4. 8. 1997, 4 Ob 56/97g, ÖBl 1998, 14 = MR 1997, 170 fest: Der „in der Werbeaussage der [dort] Beklagten enthaltene Tatsachenkern, dass [der ORF] Programm-entgelte kassiert, die Beklagte jedoch kein Entgelt von ihren Hörern bezieht, ist richtig“.

5) OGH 23. 11. 2004, 1 Ob 200/04z, bbl 2005/59.